

Zulässige Kennzeichen für die Stadt Göttingen

- Sämtliche Buchstaben A, B, C ... X, Y, Z mit drei- bzw. vierstelliger Zahlenkombination (bei den Buchstaben **B, F, G, O, Q** sind nur **vierstellige Zahlenkombinationen** zulässig)
- Die Buchstabenkombinationen AA, AC, AD ... XZ, YZ, ZZ mit zweistelliger Zahlenkombination (ausgenommen sind Buchstabenkombinationen mit den Buchstaben B, F, G, O, Q; z. B: BE, FA, AO, usw.)

Unzulässige Kennzeichen für die Stadt Göttingen

- Die Buchstabenkombinationen **HJ, KZ, NS, SA, SS** sind als sittenwidrig eingestuft und daher gesetzlich nicht zulässig und zur Verwendung gesperrt.
- Seit Mai 2021 sind außerdem die Kennzeichenkombinationen **AH18, AH 88, H18 und HH88 nicht** mehr zulässig und gesetzlich gesperrt.
- **4- und 5-stelligen Kennzeichen** (inkl. Erkennungsbuchstaben GÖ).

Lediglich in **folgenden Ausnahmefällen** behalten wir uns eine mögliche Vergabe eines 4- oder 5-stelligen Kennzeichens **nach Prüfung** vor:

- Das Fahrzeug hat eine durch die Bauart bedingte **begrenzte Kennzeichenmulde**. Dies geht in der Regel bereits aus den Fahrzeugpapieren hervor oder es liegt nach § 70 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine Sondergenehmigung vor.
- Sofern ein/e Fahrzeughalter/in **bereits ein 4- oder 5-stelliges Kennzeichen zugeteilt** (nicht reserviert, sondern bereits zugelassen) bekommen hat, kann er/sie sich nach § 16 Abs. 1 S. 5 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) das Kennzeichen zum Zweck der Wiederzulassung des zuvor **außer Betrieb gesetzten selben Fahrzeuges** für eine **Dauer von längstens zwölf Monaten**, gerechnet ab dem Tag der Außerbetriebsetzung, reservieren lassen. Dies gilt jedoch nur, wenn die **Außerbetriebsetzung bei der Stadt Göttingen** als zuständige Kennzeichenführende Behörde zuvor erfolgt ist.
- Unabhängig von der Bindung dessen an das bei der Stadt Göttingen als Kennzeichenführende Behörde außer Betrieb gesetzte Fahrzeug wird ab dem 01.09.2024 ein **Bestandsschutz von längstens 12 Monaten** (ebenfalls gerechnet ab dem Tag der Außerbetriebsetzung) für vor dem 01.09.2024 zugeteilten 4- oder 5-stelligen Kennzeichen bezogen auf den/die Fahrzeughalter/in eingeräumt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein 4- oder 5-stelliges Kennzeichen, welches zuvor für bspw. ein Motorrad zugeteilt war, nicht für einen PKW verwendet werden darf (**Tausch über Fahrzeugklassen ausgeschlossen**).